

Regenpfützen in der Sporthalle

In vielen Sporthallen gibt es das gleiche Problem. Sobald es draußen kräftig zu regnen beginnt, werden Eimer, Handtücher oder alte Kleider ausgelegt. Der Modetrend des Flachdachs, der bei den Architekten vor 10-20 Jahren „en vogue“ war, sorgt auch in der Halle für kräftige Pfützen, denn nur ganz wenige Flachdächer sind tatsächlich wasserdicht.

Dann heißt es, um diese Pfützen herum Handball, Basketball oder Fußball zu spielen. Dass dabei manches Gefahrenmoment entsteht, haben sicher schon viele Kolleginnen und Kollegen selbst erlebt.

Doch wie sieht es dabei mit der rechtlichen Situation aus? Diese Frage stellte ein Kollege an die Rechtsabteilung des Oberschulamts Karlsruhe und erhielt von Frau Ltd. RSD' in Klonz folgende Antwort:

Sehr geehrter Herr

die Gemeinde ist als Schulträger verpflichtet, das Schulgebäude und die dazu gehörenden Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, also die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, dass ein gefahrloser Unterricht erteilt werden kann. Im Hinblick auf die Instandhaltung trifft den Schulträger eine Verkehrssicherungspflicht, deren Verletzung seine Haftung für Unfallfolgen begründen kann.

Offensichtlich kommt die Gemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Sporthalle nicht nach. Deshalb haben im konkreten Fall der Schulleiter sowie der Sportlehrer dafür zu sorgen, dass der Sportunterricht nur erteilt wird, wenn keine Gefahr für die Sport treibenden Schüler besteht. Da die Gefahrenquelle anscheinend nur bei regnerischem Wetter gegeben ist, muss stets im Einzelfall entschieden werden, ob unter den gegebenen Bedingungen Unterricht erteilt werden kann oder ob durch zusätzliche Maßnahmen - wie z.B. Absperren einer Teilfläche - die Gefahrenquelle beseitigt werden kann.

Gegebenenfalls können Sie sich auch den Rat des Gemeinde Unfallversicherungsverbandes (Anmerkung: seit 2003 Unfallkasse Baden-Württemberg) einholen.

Wir empfehlen dringend, die Gemeinde nochmals auf ihre Verpflichtung als Schulträger anzusprechen. Sollte die von der Gemeinde geplante Dachsanierung nicht realisiert oder die festgestellte Beeinträchtigung nicht in einem angemessenen Zeitraum behoben werden können, wird gebeten, dem Oberschulamt erneut zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen